



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11640**
Datum: 03.04.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Dietmar Wehrich
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.04.2013	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Auswirkungen der Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

In der Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 12.09.2012 wurde darüber informiert, dass die Stadtverwaltung zu einem Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Stellung genommen hat.

Am 22.02. 2013 erfolgte die Beschlussfassung des Gesetzesvorhabens im Landtag. Neu aufgenommen wurde in den Gesetzestext des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beispielsweise eine Pflicht der Gemeinden zur Erstellung von gesonderten Niederschlagswasserbeseitigungskonzepten.

Wir fragen:

1. In welchem Zeitraum ist vorgesehen ein derartiges Konzept für das Stadtgebiet der Stadt Halle zu erstellen? Welche erforderlichen Daten liegen diesbezüglich bereits vor, welche Daten müssen noch erhoben werden? Plant die Stadt in zusätzlichen Geltungsbereichen einen Anschluss- und Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung anzuordnen?
2. Mit welchen Kosten für die Erstellung eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes rechnet die Stadtverwaltung?
3. Werden sich für die Stadt Halle infolge der Novellierung der betreffenden Gesetze weitere wesentliche Veränderungen ergeben?

gez. Dietmar Wehrich
Fraktionsvorsitzender



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

17. April 2013

Sitzung des Stadtrates am 24.04.2013
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Auswirkungen der Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
Vorlagen-Nr. V/2013/11640
TOP: 9.18

Antwort der Verwaltung:

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet.

Das vom Landtag Sachsen-Anhalt am 22.02.2013 beschlossene Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 7/2013 am 27. März 2013 öffentlich bekannt gemacht. Der überwiegende Teil der Gesetzesänderungen ist am 31. März 2013 in Kraft getreten.

Auch nach der alten gesetzlichen Regelung hatten die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften in den Abwasserbeseitigungskonzepten die Grundsätze der Niederschlagswasserbeseitigung zu erläutern.

Mit dem nunmehr in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften haben die Gemeinden bis zum 01. April 2014 in getrennten Konzepten die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung darzulegen.

Dabei ist im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept zu erläutern, wie im Gemeindegebiet das Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen beseitigt wird. Vorhandene und geplante öffentliche Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung sind anzugeben und es sind die Gebiete der Gemeinde anzugeben, die an diesen Anlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen.

Der ortsnahe Beseitigung des Niederschlagswassers durch Versickern, Verrieseln oder Einleitung in Gewässer ist dabei Vorrang zu geben.

Das Konzept der Niederschlagswasserbeseitigung ist bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Die vom Gesetzgeber geforderten Unterlagen und Daten liegen weitgehend vor und müssen nicht neu erhoben oder erfasst werden, eine Festsetzung von Gebieten mit Anschluss- und Benutzungszwang für die Niederschlagswasserbeseitigung ist aus derzeitiger Sicht nicht vorgesehen.

Konkrete Kosten für die Erstellung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes können nicht benannt werden. Laut § 4 des zwischen der Stadt und der HWS GmbH geschlossenen Konzessionsvertrages Abwasser übernimmt die HWS die Erstellung und Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte. Darin ist auch der Teil Niederschlagswasserbeseitigung enthalten.

Auf Grund der aktuellen Gesetzesänderung sind für die Stadt Halle folgende Änderungen zu erwarten:

- Die Beitragslast der Stadt an den Kosten der Gewässerunterhaltung wird steigen (Herabstufung Gewässer 1. Ordnung/Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung).
- Höherer Verwaltungsaufwand im wasserrechtlichen Vollzug wegen Übertragung weiterer Zuständigkeiten auf die untere Vollzugsebene sowie von neuen, zusätzlichen Aufgaben (z.B. Überwachung der Selbstüberwachung/Wartung von Kleinkläranlagen).

Uwe Stäglin
Beigeordneter